

Satzung über den Schutz der Bäume in der Landeshauptstadt Saarbrücken (Saarbrücker Baumschutzsatzung – BSchS)

In der Fassung vom 26.09.2017, in Kraft seit 05.10.2017

§ 1 Geltungsbereich

(1) Im Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken werden alle Bäume nach Maßgabe dieser Satzung in den folgenden Bereichen geschützt:

1. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34, Abs. 1 BauGB), sowie im Geltungsbereich von Satzungen gemäß § 34, Abs. 4 BauGB,
2. im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (§ 30 Abs. 1 -3 BauGB) und förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereichen (§ 165 BauGB),
3. im Bereich der Universität,
4. innerhalb von Friedhöfen und innerörtlichen öffentlichen und privaten Grünflächen.

Der Schutz von Bäumen gilt nicht für Flächen, für die eine landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt wurde, auch wenn diese innerhalb eines Bebauungsplanes liegen. Die Baumschutzsatzung gilt außerdem nicht auf Flächen, die Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes sind, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden.

(2) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 Zentimetern,
2. Bäume der langsam wachsenden Arten, wie Eibe, Stechpalme, Eberesche und Maulbeerbaum mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm.

Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen ist der Stammumfang unter der Verzweigung maßgebend, die dem Erdboden am nächsten liegt.

(3) Nicht unter den Schutz dieser Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss- und Esskastanienbäumen.

(4) Geschützt sind alle Ersatzpflanzungen nach § 7 dieser Satzung sowie nach § 28 des SNG unabhängig ihres Stammumfanges.

(5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.

- (6) Unberührt von den Bestimmungen dieser Satzung bleiben
1. weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere des Naturschutzrechtes,
 2. die Befugnis der Bauaufsichtsbehörde, die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern auf den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gemäß § 85 Abs.1, Nr. 3 der Landesbauordnung zu verlangen,
 3. die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstiger Berechtigter, die Schutzgegenstände in einem gefahrlosen Zustand zu halten.

§ 2 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist die Pflege und Erhaltung des Baumbestandes insbesondere

1. zur Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch die Erhaltung oder Entwicklung von Lebensraumverbundsystemen für Pflanzen und Tiere, aber auch zur Verbesserung des Stadtklimas,
2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter, insbesondere Luftverunreinigungen und zur Verbesserung des Geländeklimas.

§ 3 Verbotene Maßnahmen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die üblichen fachgerechten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.

(2) Als Schädigung im Sinne des Absatzes (1) kommen auch Störungen des Wurzelbereiches im Bereich der Baumkrone in Betracht, insbesondere durch

1. Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke und Verdichten des Bodens durch Verdichtungsgeräte,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Baumaschinen und Kraftfahrzeugen ohne ausreichende Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise Vorkehrungen gegen das Einsickern von Schadstoffen bzw. eine Verdichtung des Bodens,
4. Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen Chemikalien,
5. das Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern,
6. Anwendung von Herbiziden,
7. Anwendungen von Streusalz, soweit der Bereich unterhalb der Krone nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

(3) Absatz 2 Nr. 2 gilt nicht für Bäume auf Friedhöfen, unter deren Baumkronen bereits Grabstätten liegen und bei Grabschachtungsarbeiten auf andere Weise Vorsorge gegen eine Schädigung der Bäume getroffen wird.

Verboten ist die Durchtrennung der Wurzeln, die die Standsicherheit des Baumes gefährden. Wurzelverletzungen sind fachgerecht zu behandeln. Die Schadstellen sind zu glätten.

Die Wurzeln sind gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen.

Absatz 2 Nr. 1 und 2 gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen eine Schädigung der Bäume getroffen ist.

(4) Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder bedeutende Sachwerte; sie sind der Landeshauptstadt Saarbrücken unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.

§ 4

Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen trifft, dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen duldet.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann von den Verboten des § 3 auf Antrag eine Ausnahme genehmigen, wenn

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
3. von dem Baum Gefahren für Personen und Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
4. der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegend auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
6. der Baum die Einwirkung von Licht auf Fenster unzumutbar beeinträchtigt.

(2) Von den Verboten des § 3 kann im Übrigen auf Antrag im Einzelfall gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 und Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

(3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Landeshauptstadt Saarbrücken schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung einer Lageskizze (bei Bauanträgen im Lageplan) oder Fotos, auf denen die geschützten Bäume, deren Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt sind, zu beantragen.

(4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen insbesondere nach § 7 dieser Satzung verbunden werden. Die Ausnahme oder Befreiung kann widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 6

Baumschutz im Rahmen von Bauvorhaben

(1) Bei Bauvorhaben gilt das Verfahren gemäß § 5.

(2) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichsabgabe, Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Wird gemäß § 5 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet, auf seine Kosten eine angemessene Ersatzpflanzung vorzunehmen und zu erhalten. Die Verpflichtung umfasst auch die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Aufwuchses, zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Ersatzpflanzung. Bei Nichtanwachsen der Ersatzpflanzung ist diese zu wiederholen. Die Ersatzpflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und unterliegt sofort dem Schutz dieser Satzung. Die Landeshauptstadt Saarbrücken legt Art und Größe der zu pflanzenden Gehölze fest, so dass die aus der Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder wesentlichen Veränderung geschützter Bäume folgende ökologische Beeinträchtigung ausgeglichen wird.

(2) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem der zur Beseitigung freigegebene Baum stand. Sofern der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzungen nach Abs. 1 nicht auf dem Grundstück, auf dem der Eingriff stattfindet, in vollem Umfang durchführen kann, ist die Ersatzpflanzung möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff auf einem anderen Grundstück des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten, der Stadt oder eines zur Duldung bereiten Dritten durchzuführen.

(3) Ist die Durchführung der Ersatzmaßnahme nach § 7 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung an die Landeshauptstadt Saarbrücken zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt 1.000 € (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und Fertigstellungspflege).

Die eingenommenen Mittel werden zweckgebunden für neue Baumpflanzungen im Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken verwendet.

(4) Wer entgegen der Verbote des § 3 und ohne Ausnahme oder Befreiung nach § 5 geschützte Bäume entfernt, zerstört, oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist zu Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen verpflichtet. Die Absätze 1 – 3 gelten entsprechend.

(5) Wer entgegen der Verbote des § 3 oder ohne Ausnahme oder Befreiung nach § 5 geschützte Bäume beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen sofern möglich zu beseitigen. Andernfalls gelten die Absätze 1 - 3 entsprechend.

(6) Entfernt, zerstört oder schädigt ein Dritter einen geschützten Baum, ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Folgen des Eingriffs nach den Absätzen 4 und 5 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet.

(7) In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme von der Pflicht zur Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung erteilt werden, wenn diese zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs.1 Nr. 4 SNG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a) geschützte Bäume entgegen § 3 Abs. 1 ohne Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
- b) der Anzeigepflicht des § 3 Abs. 4 nicht nachkommt,
- c) Auflagen, Bedingungen und sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 5 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt,
- d) Anordnungen des § 4 nicht Folge leistet,
- e) seinen Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SNG mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 9
Sonstige Vorschriften

Von dieser Satzung nicht berührt werden Naturdenkmale.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Baumschutzsatzung vom 23.04.2008 außer Kraft.